



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

09. Juli 2017

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

### Übertriebene Strafen für das Urinieren in der Öffentlichkeit

*Auch wenn Handlungen, die gegen das allgemeine Anstandsgefühl verstoßen, entkriminalisiert wurden, kennt das Gesetz in puncto Notdurft im Freien keine Duldsamkeit: Das Wildpinkeln kann sehr teuer zu stehen kommen.*

Die Volksanwaltschaft hat das Moritz (Name geändert) bestätigt, der eine saftige Strafe zahlen musste, weil er seinem Drang an einem Ort nachgegeben hatte, wo ihn jemand anderes erblicken konnte.

„Weil ich in der Öffentlichkeit uriniert habe, wurde mir ein Bußgeldbescheid von 3.000 Euro zugestellt.

Tatsächlich hatte ich an einem Samstagabend vielleicht zu viel getrunken und nach einem Discobesuch meinem körperlichen Drang nachgegeben. Mit Sicherheit hatte ich nicht die Absicht, jemanden zu belästigen. Das habe ich den Polizeibeamten, die mich angehalten haben und bei denen ich mich entschuldigt habe, auf der Stelle erklärt. Aber ein so hohes Bußgeld zahlen zu müssen, scheint mir absurd!“

Die Volksanwaltschaft hat Moritz erklärt, dass mit der Entkriminalisierung der unzüchtigen Handlungen und der Handlungen, die gegen das allgemeine Anstandsgefühl verstoßen, zwar der strafrechtliche Aspekt weggefallen ist, allerdings die Beträge der Verwaltungsstrafen deutlich angehoben wurden. Anstelle einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis drei Jahren bzw. einer Haftstrafe bis zu einem Monat werden unzüchtige Handlungen nun „lediglich“ mit einer Geldstrafe von 5.000 bis 30.000 Euro und Handlungen, die gegen das allgemeine Anstandsgefühl verstoßen, mit einer Geldstrafe von 5.000 bis 10.000 Euro geahndet. Urinieren auf dem Gehsteig, Sex im Freien oder nackt auf die Straße gehen gilt also nicht mehr als Delikt, wird aber mit hohen Geldstrafen belegt.

Die Entkriminalisierung wurde mit gesetzesvertretendem Dekret vom 15. Jänner 2016, Nr. 8 durch Änderung des Art. 527 (Unzüchtige Handlungen) und des Art. 726 (Handlungen, die gegen das allgemeine Anstandsgefühl verstoßen) des Strafgesetzbuchs verfügt. Allerdings gelten unzüchtige Handlungen an Orten bzw. in der Nähe von Orten, die üblicherweise von Minderjährigen besucht werden, weiterhin als Delikt, das mit Gefängnisstrafe geahndet wird, sofern die Gefahr besteht, dass die Minderjährigen zuschauen.

Für rege Diskussionen sorgt insbesondere das Gleichsetzen innerhalb der unzüchtigen Handlungen von Sex in der Öffentlichkeit – was für unfreiwillige Zuschauer sehr peinlich sein kann – und das unbewusste Entblößen bzw. das Urinieren an der Straßenecke wie im Fall von Moritz: Die entsprechende Mindeststrafe beträgt gleichermaßen 5.000 Euro.

Die Volksanwaltschaft hat Moritz erklärt, dass die Ordnungskräfte die Übertretung formell vorhalten müssen, indem sie die zuwiderhandelnde Person anhalten und auf der Stelle einen Feststellungsbescheid schreiben; dieser wird der zuständigen Behörde (Regierungskommissariat) weitergeleitet und dann mit Angabe des Bußgeldbetrags zugestellt. Außerdem kann die betreffende Person dem Regierungskommissar eine Verteidigungsschrift zukommen lassen und um eine persönliche Anhörung ersuchen. Im Fall einer unmittelbaren Bezahlung des Bußgelds kann eine Reduzierung beansprucht werden, weshalb es im vorliegenden Fall 3.000 Euro beträgt.

### Info

**Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?**

**Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen**

**Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr**

**Telefonnr.: 0471 301 155**

**E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)**

**Formulare unter: [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)**



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c  
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c  
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229  
[post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it) | [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)  
[post@difesacivica.bz.it](mailto:post@difesacivica.bz.it) | [www.difesacivica.bz.it](http://www.difesacivica.bz.it)